

# Bericht

über die bei dem

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim,  
Pohlheim**

durchgeführte Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Prüfungsauftrag.....	4
B. Grundsätzliche Feststellungen .....	6
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung .....	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	8
I.    Gegenstand der Prüfung.....	8
II.   Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	11
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	11
2. Jahresabschluss.....	11
3. Lagebericht.....	11
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	12
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	12
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	12
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages.....	13
I.    Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung .....	14
I.    Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	14
II.   Schlussbemerkung .....	18

## **Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors- and Officers
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKVO	Abwassereigenkontrollverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
IKS	Internes Kontrollsystem
n. F.	neue Fassung
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

## A. Prüfungsauftrag

1. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Oktober 2020 des

### **Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim,**

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Die Betriebsleitung hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen i. V. m. §§ 316 und 317 HGB und § 122 Abs. 1 Seite 1 Nr. 4 HGO zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Nach § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E. und Anlage VI.
3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Der Bericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

6. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. bis E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund unserer Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers wird in Abschnitt F. wiedergegeben.
7. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss als Anlage I (Bilanz), Anlage II (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anlage III (Anhang) sowie den Lagebericht als Anlage IV beigefügt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage VII tabellarisch dargestellt.

8. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zugrunde.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

9. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und Lagebericht Stellung. Dabei heben wir die wesentlichen Angaben der Betriebsleitung im Lagebericht hervor.
10. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann. Wir gehen insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.
- *Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 119 auf T€ 602 verbessert und liegt damit über dem Ergebnis des Wirtschaftsplans für 2020.*

Der Eigenbetrieb konnte im Geschäftsjahr 2020 seine Umsatzerlöse steigern. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Abgabe- und Entsorgungsmenge zurückzuführen. Die Aufwendungen für die Instandhaltung des Wassernetzes sowie die übrigen Aufwendungen stiegen jedoch nicht in gleichem Maße, so dass sich nach Berücksichtigung der Ertragsteuern von T€ 52 ein Jahresergebnis von T€ 602 ergibt. Dies liegt über dem Ergebnis des Wirtschaftsplans 2020 von T€ 475.

- *Der Wasserbezug in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres 2021 liegt unter den Vergleichswerten des Vorjahres. Das voraussichtliche Jahresergebnis 2021 wird deutlich unter dem Jahresergebnis 2020 liegen.*

Der Rückgang des Wasserbezugs in den ersten Monaten 2021 ist durch die Witterungslage gekennzeichnet. Auch der weitere Verlauf der Witterungslage lässt einen deutlichen Rückgang gegenüber den Trockenjahren 2019 und 2020 erwarten. Unter einer beständigen Kostenstruktur ergibt sich daher laut Wirtschaftsplan 2021 ein Jahresergebnis von T€ 267.

- *Der Eigenbetrieb rechnet in der Zukunft mit steigenden Preisen für die Verwertung des Klärschlammes.*

Durch die gesetzliche Neuordnung der Klärschlammverwertung wird die Verbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zunehmend eingeschränkt. Da hier nun alternative Methoden der Entsorgung erschlossen werden müssen, rechnet der Eigenbetrieb mit deutlich steigenden Kosten in diesem Bereich.

11. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

## **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

12. Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.
13. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dabei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zugrunde gelegt.
14. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung.

### **II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

15. Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es sicherzustellen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und des Lageberichts unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

16. Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten und die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen des Eigenbetriebs. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens i. V. m. empfangenen Zuschüssen
  - Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
  - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
  - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht
  - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Fragenkatalog IDW PS 720 i. V. m. § 53 HGrG.
17. Das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebs ist in seinem Umfang an die Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung der Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Betriebsleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.
18. Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten.
19. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.
20. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019.
21. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitute sowie - in Stichproben - der Kunden und Lieferanten eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.
22. Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.

23. Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die Prüfung.
24. Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juni/Juli 2021 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke in Gießen sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.
25. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

26. Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

27. Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.
28. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

#### **3. Lagebericht**

29. Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichtes haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

30. Zu den im Jahresabschluss des Eigenbetriebs zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).
31. Die wesentlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Geschäftsvorfälle, bei denen bei der Bilanzierung Ermessensspielräume immanent sind (z. B. Rückstellungsbewertungen), wurden im Berichtsjahr, bei ansonsten gleichen Bedingungen, unverändert zum Vorjahr behandelt.

### 2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

32. In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

## **E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages**

### **I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

33. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

34. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage VI (Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
35. Der gemäß §§ 15 ff. EigBGes Hessen aufzustellende Wirtschaftsplan hat vorgelegen. Er basiert auf sachgerechten Erwägungen. Insgesamt wurden keine Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung festgestellt.

## **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

36. Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

“An den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim:

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unterneh-

menstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## II. Schlussbemerkung

37. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).
38. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Marburg, den 19. Juli 2021



GBZ Revisions und Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Möller".

Möller  
(Wirtschaftsprüferin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Boller".

Boller  
(Wirtschaftsprüfer)

# Anlagen



# Inhaltsverzeichnis

## Anlagen

	<b>Blatt</b>
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2020	1 - 2
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung 2020	1
Anlage III: Anhang 2020	1 - 8
Anlage IV: Lagebericht 2020	1 - 9
Anlage V: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1 - 4
Anlage VI: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	1 - 12
Anlage VII: Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	1 - 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	1 - 2

## Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim

### Bilanz zum 31. Dezember 2020

#### Aktivseite

	31.12.2020	31.12.2019
	€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	219.224,03	231
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	29.443,35	29
2. Kläranlagen	2.908.078,54	2.948
3. Sammler	16.525.945,41	16.041
4. Verteilungsanlagen	5.037.696,59	5.162
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.340,41	80
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	421.690,32	577
	25.023.194,62	24.837
	<b>25.242.418,65</b>	<b>25.068</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572.749,61	573
2. Forderungen gegen die Stadt Pohlheim	77.773,03	0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	185.909,00	194
	836.431,64	767
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	496.960,30	685
	<b>1.333.391,94</b>	<b>1.452</b>
	<b>26.575.810,59</b>	<b>26.520</b>

	<b>Passivseite</b>	
	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
	<b>€</b>	<b>T€</b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	4.959.531,25	4.960
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	6.266.242,29	6.266
III. Gewinnvortrag	2.052.511,86	1.669
IV. Jahresüberschuss	602.406,93	483
	<b>13.880.692,33</b>	<b>13.378</b>
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>	<b>1.455.791,00</b>	<b>1.525</b>
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>147.600,00</b>	<b>225</b>
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	0,00	4
2. Sonstige Rückstellungen	32.880,00	32
	<b>32.880,00</b>	<b>36</b>
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.587.327,67	9.667
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	229.576,55	88
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.037,31	1.138
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pohlheim	149.928,38	185
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: €27.594,90; Vorjahr: T€28)	266.977,35	278
	<b>11.058.847,26</b>	<b>11.356</b>
	<b>26.575.810,59</b>	<b>26.520</b>



## Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020	2019
	€	T€
1. Umsatzerlöse	5.484.721,80	5.277
2. Sonstige betriebliche Erträge	131.417,98	140
	5.616.139,78	5.417
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	967.183,65	949
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.694.951,70	1.650
	2.662.135,35	2.599
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	130.052,39	113
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 10.014,08 (Vorjahr: T€ 9)	44.717,42	39
	174.769,81	152
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>2.779.234,62</b>	<b>2.666</b>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.080.877,54	1.048
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	857.365,41	907
	1.938.242,95	1.955
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>840.991,67</b>	<b>711</b>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.086,25	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	187.607,57	196
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	52.063,42	32
	-238.584,74	-228
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>602.406,93</b>	<b>483</b>
11. Sonstige Steuern	0,00	0
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>602.406,93</b>	<b>483</b>

## **Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**

### **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020**

#### **A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zum 31. Dezember 2020 wurde unter Anwendung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend wurden die Regelungen der Satzung des Eigenbetriebes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen beachtet.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Soweit für Pflichtangaben das Wahlrecht besteht, sie in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufzuführen, sind diese Angaben im Anhang dargestellt.

#### **B. Rechnungslegungsgrundsätze**

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen und Zuschüsse, bewertet. In den Aktivierungskosten 2020 ist auch die Bauherrenvertretung durch das Personal des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) mit ca. 41 TEUR enthalten. Davon entfallen ca. 19 TEUR auf den Bereich der Wasserversorgung und ca. 22 TEUR auf den Bereich der Abwasserentsorgung. Darüber hinaus beinhaltet der Bereich Wasserversorgung ca. 37 TEUR aktivierungspflichtige Maßnahmen mit tatsächlichen Planungen und Durchführungen durch den ZMW. Die Abschreibungen erfolgen linear. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 250,00 Euro wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 250,00 Euro und 1.000,00 Euro liegen, wurden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und mit 20 % p. a. linear abgeschrieben. Dies entspricht in der Regel der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer. Auf Zugänge beweglicher Anlagegüter wird eine monatsgenaue Abschreibung gerechnet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nennwerten angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde zusätzlich durch eine ausreichend bemessene Wertberichtigung Rechnung getragen.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen beinhaltet Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 2009. Die Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter.

Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5,0 % aufgelöst und als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

Ab dem 1. Januar 2008 empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend dem Wahlrecht gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 EigBGes Hessen direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **C. Erläuterungen zur Bilanz und G+V**

### **I. Angaben zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

**Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020**

	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>				
	Stand 01.01.2020	Zugänge Z=Zuschüsse	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten					
a) Wasserversorgung	518.207,09	0,00	0,00	0,00	518.207,09
b) Abwasserbeseitigung	42.473,98	0,00	0,00	0,00	42.473,98
<b>Summe Immaterielle Gegenstände</b>	<b>560.681,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>560.681,07</b>
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten					
a) Wasserversorgung	1.395,83	0,00	0,00	0,00	1.395,83
b) Abwasserbeseitigung	28.346,58	0,00	0,00	0,00	28.346,58
Summe Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	29.742,41	0,00	0,00	0,00	29.742,41
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Wasserversorgung					
	173.546,89	0,00	0,00	0,00	173.546,89
3. Kläranlagen					
	8.751.327,39	1.725,77	0,00	149.352,39	8.902.405,55
4. Verteilungsanlagen					
a) Wasserversorgung					
Speicheranlagen	101.337,05	0,00	0,00	0,00	101.337,05
Leitungsnetz	9.972.084,95	44.386,12 Z	39.627,68	8.267,02	9.977.925,09
Hausanschlüsse	1.199.262,54	18.989,93 Z	8.253,36	1.248,69	1.251.552,14
Messeinrichtungen	556.708,13	78.284,20 Z	0,00	0,00	568.361,31
Summe Verteilungsanlagen	11.829.392,67	171.524,30	47.881,04	9.515,71	11.899.175,59
b) Entsorgungseinrichtungen					
Regenrückhaltebecken	871.148,49	212.924,09	0,00	17.306,29	1.101.378,87
Verbindungssammler	630.119,95	0,00 Z	0,00	0,00	630.119,95
Sammler	27.518.142,49	151.424,76 Z	200.999,66	161.523,29	28.193.473,63
Hausanschlüsse	953.054,36	47.193,26 Z	0,00	6.667,91	991.699,06
Summe Entsorgungsanlagen	29.972.465,29	1.158.326,41	200.999,66	185.497,49	30.916.671,51
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
a) Wasserversorgung	254.964,05	0,00	0,00	0,00	254.964,05
b) Abwasserentsorgung	204.476,97	31.074,20	0,00	9.952,74	245.503,91
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.441,02	31.074,20	0,00	9.952,74	500.467,96
6. Anlagen im Bau					
a) Wasserversorgung	29.749,57	0,00 Z	0,00	- 9.515,71	138.222,14
b) Abwasserbeseitigung	547.274,58	117.988,28 Z	0,00	- 344.802,62	283.468,18
Summe Anlagen im Bau	577.024,15	198.984,50	0,00	- 354.318,33	421.690,32
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>51.792.939,82</b>	<b>1.561.994,07 Z</b>	<b>248.880,70</b>	<b>0,00</b>	<b>52.843.700,23</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>52.353.620,89</b>	<b>1.561.994,07 Z</b>	<b>248.880,70</b>	<b>0,00</b>	<b>53.404.381,30</b>
<b>Summe Wasserversorgung</b>	<b>12.807.256,10</b>	<b>63.376,05 Z</b>	<b>47.881,04</b>	<b>0,00</b>	<b>12.985.511,59</b>
<b>Summe Abwasserbeseitigung</b>	<b>39.546.364,79</b>	<b>198.618,02 Z</b>	<b>200.999,66</b>	<b>0,00</b>	<b>40.418.869,71</b>

Abschreibungen			Restbuchwerte			Kennzahlen	
Stand 01.01.2020	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die ausgewie- senen Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Ab- schrei- bungs- satz	Rest- buch- wert
€	€	€	€	€	€	%	%
293.022,90	10.393,67	0,00	303.416,57	214.790,52	225.184,19	2,01	41,4
36.845,07	1.195,40	0,00	38.040,47	4.433,51	5.628,91	2,81	10,4
<b>329.867,97</b>	<b>11.589,07</b>	<b>0,00</b>	<b>341.457,04</b>	<b>219.224,03</b>	<b>230.813,10</b>	2,07	39,10
0,00	0,00	0,00	0,00	1.395,83	1.395,83	0,00	100,00
269,28	29,78	0,00	299,06	28.047,52	28.077,30	0,11	98,94
269,28	29,78	0,00	299,06	29.443,35	29.473,13	0,10	98,99
173.546,89	0,00	0,00	173.546,89	0,00	0,00	0,00	0,00
5.803.820,98	190.506,03	0,00	5.994.327,01	2.908.078,54	2.947.506,41	2,14	32,67
82.363,06	3.299,38	0,00	85.662,44	15.674,61	18.973,99	3,26	15,47
5.536.757,82	185.339,67	29.599,22	5.692.498,27	4.285.426,82	4.435.327,13	1,86	42,95
558.661,69	20.388,42	8.253,36	570.796,75	680.755,39	640.600,85	1,63	54,39
489.636,24	22.885,30	0,00	512.521,54	55.839,77	67.071,89	4,03	9,82
<b>6.667.418,81</b>	<b>231.912,77</b>	<b>37.852,58</b>	<b>6.861.479,00</b>	<b>5.037.696,59</b>	<b>5.161.973,86</b>	1,95	42,34
165.316,54	27.187,64	0,00	192.504,18	908.874,69	705.831,95	2,47	82,52
434.813,87	12.600,37	0,00	447.414,24	182.705,71	195.306,08	2,00	29,00
13.240.663,05	561.499,37	166.160,12	13.636.002,30	14.557.471,33	14.277.479,44	1,99	51,63
90.215,30	24.590,08	0,00	114.805,38	876.893,68	862.839,06	2,48	88,42
<b>13.931.008,76</b>	<b>625.877,46</b>	<b>166.160,12</b>	<b>14.390.726,10</b>	<b>16.525.945,41</b>	<b>16.041.456,53</b>	2,02	53,45
254.289,65	512,91	0,00	254.802,56	161,49	674,40	0,20	0,06
124.875,47	20.449,52	0,00	145.324,99	100.178,92	79.601,50	8,33	40,81
379.165,12	20.962,43	0,00	400.127,55	100.340,41	80.275,90	4,19	20,05
0,00	0,00	0,00	0,00	138.222,14	29.749,57	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	283.468,18	547.274,58	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	421.690,32	577.024,15	0,00	100,00
<b>26.955.229,84</b>	<b>1.069.288,47</b>	<b>204.012,70</b>	<b>27.820.505,61</b>	<b>25.023.194,62</b>	<b>24.837.709,98</b>	2,02	47,35
<b>27.285.097,81</b>	<b>1.080.877,54</b>	<b>204.012,70</b>	<b>28.161.962,65</b>	<b>25.242.418,65</b>	<b>25.068.523,08</b>	2,02	47,27
<b>7.388.278,25</b>	<b>242.819,35</b>	<b>37.852,58</b>	<b>7.593.245,02</b>	<b>5.392.266,57</b>	<b>5.418.977,85</b>	1,87	41,53
<b>19.896.819,56</b>	<b>838.058,19</b>	<b>166.160,12</b>	<b>20.568.717,63</b>	<b>19.850.152,08</b>	<b>19.649.545,23</b>	2,07	49,11

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (573 TEUR) enthalten Forderungen aus Wasserlieferungen und Abwasserentsorgung gegenüber Endkunden (403 TEUR) sowie Forderungen aus sonstigen Leistungen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben allesamt eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen (33 TEUR) betreffen im Wesentlichen interne und externe Prüfungs- und Beratungskosten (17 TEUR) sowie ausstehende Rechnungen und Archivierung (16 TEUR). Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden und restliche Urlaubsansprüche waren nicht erforderlich.

Für Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Mit einer Restlaufzeit			Insgesamt EUR
	bis zu einem Jahr EUR	zwischen einem und fünf Jahren EUR	über fünf Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	570.548,79	2.659.167,34	6.357.611,54	9.587.327,67
Erhaltene An- zahlungen	229.576,55	0,00	0,00	229.576,55
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.037,31	0,00	0,00	825.037,31
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pohlheim	149.928,38	0,00	0,00	149.928,38
Sonstige Verbindlichkeiten	266.977,35	0,00	0,00	266.975,35
	<b>2.042.068,38</b>	<b>2.659.167,34</b>	<b>6.357.611,54</b>	<b>11.058.847,26</b>

Der unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesene Betrag ist in Einzelfällen durch übliche Eigentumsvorbehalte von Lieferanten gesichert. Die übrigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

## II. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	<u>Wasserversorgung EUR</u>	<u>Abwasserbeseitigung EUR</u>
Erlöse aus Benutzungsgebühren	2.127.932,07	2.600.506,90
Straßenentwässerungsleistung d. Stadt	0,00	357.512,16
Sonstige Erlöse	13.795,18	307.293,49
Auflösung von Ertragszuschüssen	13.473,00	64.209,00
	<b>2.155.200,25</b>	<b>3.329.521,55</b>

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 69 TEUR (Vorjahr: 69 TEUR). Davon entfallen 33 TEUR (Vorjahr: 33 TEUR) auf den Bereich der Wasserversorgung und 36 TEUR (Vorjahr: 36 TEUR) auf die Abwasserbeseitigung.

### Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung

Neben Fremdleistungen Dritter sind auch Aufwendungen für den ZMW für die Rufbereitschaft im Bereich der Wasserversorgung (ca. 25 TEUR) und Abwasserentsorgung (ca. 13 TEUR) sowie Aufwendungen für z. B. Ingenieurleistungen für die Sanierung von Kanälen und Schächten, das Bestandsplanwesen und das Erstellen von Einleiteanträgen im Bereich der Abwasserbeseitigung (ca. 23 TEUR) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in Höhe von ca. 644 TEUR für die kaufmännischen und technischen Dienstleistungen des ZMW sowie anteilige Kosten für einen externen Datenschutzbeauftragten enthalten. Davon entfallen ca. 430 TEUR auf die Wasserversorgung und ca. 214 TEUR auf die Abwasserentsorgung.

Der ausgewiesene Aufwand für Steuern vom Einkommen und Ertrag von 52.063,42 Euro ergibt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für den Bereich Wasserversorgung.

## III. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

#### IV. Ergänzende Angaben

##### Sonstige Pflichtangaben

Das Bestellobligo für das Anlagenvermögen zum 31.12.2020 beträgt 765 TEUR.

##### Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der bei der Stadt Pohlheim Beschäftigten, die dem Eigenbetrieb zuzuordnen sind, betrug im Jahr 2020:

Gewerbliche Arbeitnehmer in der

- Wasserversorgung	0,00
- Abwasserbeseitigung	2,25
	<u>2,25</u>

##### Mitglieder der Betriebsleitung

Herr Semen Girin (Betriebsleiter)  
Herr Jürgen Triller (stellv. Betriebsleiter)

##### Mitglieder der Betriebskommission

Herr Udo Schöffmann	Bürgermeister als Vorsitzender
Herr Ewald Seidler	Stadtrat
Herr Uwe Happel	Stadtrat
Herr Matthias Jung	Stadtverordneter
Herr Wilken Gräf	Stadtverordneter
Herr Jürgen Görig	Stadtverordneter
Herr Ulrich Sann	Stadtverordneter
Herr Eckhardt Hafemann	Stadtverordneter
Herr Torsten Stork	Stadtverordneter
Herr Peter Alexander	Stadtverordneter
Frau Simone Geyer	Personalratsmitglied
Herr Mischa Reitz	Personalratsmitglied

##### Abschlussprüferhonorar

Das für die Jahresabschlussprüfung anfallende Honorar beträgt 6.350,00 Euro netto.

##### Bezüge

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

An die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter wurden 485,57 Euro gezahlt.

**Vorschlag zur Behandlung des Jahresgewinns**

Gemäß dem am 13.02.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschlossenen Wirtschaftsplan sollen 100.000,00 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den verbleibenden Jahresgewinn 2020 von 502.406,93 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Davon entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung 295.569,98 Euro und auf die Abwasserbeseitigung 206.836,95 Euro.

Gießen, 29. Juni 2021

Semen Girin  
**Betriebsleiter**



## **Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**

### **Lagebericht 2020**

#### **I. Grundlagen des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim (EWP) erfüllt den Zweck, im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der EWP wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und verfolgt als öffentlich-rechtliche Organisationsform keine Gewinnerzielungsabsicht.

Seit dem 1. Januar 2008 wird die Betriebsleitung in technischen und kaufmännischen Angelegenheiten durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) unterstützt. Dazu ist zwischen der Stadt Pohlheim und dem ZMW ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die zu erbringenden Leistungen enthält.

Mit dem erweiterten Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag, gültig seit dem 1. Januar 2014, wurde die technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung auf den ZMW übertragen.

Der Geschäftsverlauf hängt maßgeblich von der Entwicklung und dem Verbrauchsverhalten der Bevölkerung sowie der Preisentwicklung im Baugewerbe, hauptsächlich im Tiefbau, ab.

Durch stetig steigende Preise im Baugewerbe und zumeist sinkende Bevölkerungszahlen in den ländlichen Gebieten ist die Erfüllung der Versorgungsaufgabe auch im Geschäftsjahr 2020 für viele Eigenbetriebe erneut anspruchsvoller geworden.

Die von COVID-19 ausgelöste Situation erschwerte in einigen Teilen den Betriebs- und Geschäftsablauf. Die laufende Unterhaltung der Anlagen wurde jedoch zu jeder Zeit aufrechterhalten und auftretende Störungen und Rohrbrüche wie gewohnt beseitigt.

#### **II. Wirtschaftsbericht**

##### **1. Geschäftsverlauf**

Das Jahresergebnis nach Steuern ergibt einen Überschuss von 602 TEUR.

Die Wasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % gestiegen. Mit 864 Tm<sup>3</sup> wurden 35 Tm<sup>3</sup> mehr verkauft als im Vorjahr.

Zur Sicherung und zum Ausbau der Versorgung der Kunden wurden im Jahre 2020 insgesamt 1.562 TEUR in das Anlagevermögen investiert. Davon entfielen 290 TEUR auf die Wasserversorgung und 1.272 TEUR auf die Abwasserentsorgung. Die Finanzierung erfolgte durch Eigenmittel und Fremdfinanzierung. Im Bereich der Abwasserentsorgung wurden 400 TEUR an Darlehen aufgenommen.

Auch im Wirtschaftsjahr 2020 konnte die Aufgabe, die Bürger jederzeit mit einwandfreiem Trinkwasser zu beliefern und für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen, sowohl technisch als auch wirtschaftlich erfolgreich ausgeführt werden.

Durch die stetige Erschließung von Wohn- und Gewerberäumen in der Stadt Pohlheim wird mindestens mittelfristig eine stabile Wasserabgabe erwartet.

## 2. Lage

### a) Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens hat sich bei einer um 56 TEUR auf 26.576 TEUR erhöhten Bilanzsumme von 94,5 % auf 95,0 % erhöht.

Die im Bau befindlichen Anlagen setzen sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2020</b> <b>TEUR</b>
Erneuerung Wasserversorgungsleitungen:	121
Ortsnetzerweiterung Wasserversorgungsanlagen:	17
Erneuerung Abwasserkanäle:	26
Ortsnetzerweiterung Abwasserkanäle:	80
Erweiterung KA, RÜB, RRB, Staukanäle:	<u>178</u>
	<b>422</b>

Im Jahr 2021 sind Investitionen von 4.378 TEUR geplant.

### Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

#### **Eigenkapital**

	<b>Stand</b> <b>01.01.2020</b> <b>EUR</b>	<b>Zugang</b> <b>EUR</b>	<b>Entnahme</b> <b>EUR</b>	<b>Stand</b> <b>31.12.2020</b> <b>EUR</b>
Stammkapital	4.959.531,25	0,00	0,00	4.959.531,25
Allgemeine Rücklage	6.266.242,29	0,00	0,00	6.266.242,29
Gewinnvortrag	1.669.341,78	483.170,08	100.000,00	2.052.511,86
Jahresergebnis	483.170,08	602.406,93	483.170,08	602.406,93
	<b>13.378.285,40</b>	<b>1.085.577,01</b>	<b>583.170,08</b>	<b>13.880.692,33</b>

**davon  
Wasserversorgung**

	<b>Stand 01.01.2020 EUR</b>	<b>Zugang EUR</b>	<b>Entnahme EUR</b>	<b>Stand 31.12.2020 EUR</b>
Stammkapital	766.937,82	0,00	0,00	766.937,82
Allgemeine Rücklage	1.541.546,00	0,00	0,00	1.541.546,00
Gewinnvortrag	447.886,67	183.625,93	0,00	631.512,60
Jahresergebnis	183.625,93	295.569,98	183.625,93	295.569,98
	<b>2.939.996,42</b>	<b>479.195,91</b>	<b>183.625,93</b>	<b>3.235.566,40</b>

**davon  
Abwasserentsorgung**

	<b>Stand 01.01.2020 EUR</b>	<b>Zugang EUR</b>	<b>Entnahme EUR</b>	<b>Stand 31.12.2020 EUR</b>
Stammkapital	4.192.593,43	0,00	0,00	4.192.593,43
Allgemeine Rücklage	4.724.696,29	0,00	0,00	4.724.696,29
Gewinnvortrag	1.221.455,11	299.544,15	100.000,00	1.420.999,26
Jahresergebnis	299.544,15	306.836,95	299.544,15	306.836,95
	<b>10.438.288,98</b>	<b>606.381,10</b>	<b>399.544,15</b>	<b>10.645.125,93</b>

Die Eigenkapitalquote (berechnet auf Basis des um die Erschließungsbeiträge gekürzten Anlagevermögens) hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr von 50,45 % auf 52,24 % erhöht.

## Rückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Zuführung EUR	Entnahme EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Steuer- rückstellungen <b>Wasser</b>	4.048,05	0,00	4.048,05	0,00
Sonstige Rückstellungen <b>Wasser</b>	14.768,00	13.518,40	13.270,40	15.016,00
Sonstige Rückstellungen <b>Abwasser</b>	16.940,00	16.082,00	15.158,00	17.864,00
	<b>35.756,05</b>	<b>29.600,40</b>	<b>32.476,45</b>	<b>32.880,00</b>

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen noch ausstehende Prüfungskosten, Archivierungskosten, Porto-, Druck- und Veröffentlichungskosten, Kosten für ausstehende Rechnungen sowie Kosten für Jahresabschlussarbeiten.

Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden sowie restliche Urlaubsansprüche waren nicht erforderlich.

### **b) Finanzlage**

Die Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der skontierfähigen Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Zahlungsfähigkeit war zu jederzeit gegeben.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 497 TEUR (31.12.2019: 685 TEUR).

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des EWP gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
1. Periodenergebnis	602	483
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.081	1.048
3. Erträge aus Auflösung von Ertragszuschüssen (-)	././ 78	././ 94
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	././ 3	././ 74
5. Zahlungsunwirksame Erträge (-) (Auflösung Sonderposten)	././ 69	././ 69
6. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	45	66
7. Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Posten des Umlaufvermögens und Rechnungsabgrenzungsposten	././ 76	59
8. Abnahme (-) / Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	././ 310	378
9. Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	187	196
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)</b>	<b>1.379</b>	<b>1.993</b>
10. Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
11. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	././ 1.562	././ 2.254
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit (b)</b>	<b>././ 1.562</b>	<b>././ 2.254</b>
12. Einzahlungen (+) von Investitionszuschüssen	262	287
13. Tilgung (-) / Aufnahme (+) von längerfristigen Krediten (Saldo)	././ 80	650
14. Gezahlte Zinsen (-)	././ 187	././ 196
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (c)</b>	<b>././ 5</b>	<b>741</b>
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe a - c)	././ 188	480
16. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	685	205
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>497</b>	<b>685</b>

Zahlen ohne Vorzeichen sind positiv (+).

**c) Ertragslage**

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Wasserversorgung</b>	<b>2020 TEUR</b>	<b>2019 TEUR</b>	<b>Veränderungen TEUR</b>
Erlöse aus Wasserabgabe	2.128	2.041	+ 87
Sonstige Lieferungen und Leistungen	14	12	+ 2
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	13	18	./.
	<b>2.155</b>	<b>2.071</b>	<b>+ 84</b>

<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>2020 TEUR</b>	<b>2019 TEUR</b>	<b>Veränderungen TEUR</b>
Erlöse aus Entsorgung	2.601	2.540	+ 61
Straßenentwässerungsleistung	358	358	0
Sonstige Lieferungen und Leistungen <i>davon Starkverschmutzungszuschlag</i>	307 [232]	231 [227]	+ 76 [+ 5]
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	64	76	./.
	<b>3.330</b>	<b>3.205</b>	<b>+ 125</b>

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr bedingt durch eine erhöhte Mengenabgabe und durch Mehreinnahmen beim Starkverschmutzerzuschlag gestiegen. Zu den Erlösen im Bereich der Wasserversorgung gehören auch Wasserverkaufserlöse durch Wasserentnahmen aus Standrohren über Hydranten.

Die **Gebühren und Mengenabgaben** entwickelten sich wie folgt:

<b>Wasserversorgung</b>		<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Veränderung</b>
Benutzungsgebühr lt. Wasserversorgungsverordnung	EUR/m <sup>3</sup>	2,14	2,14	0,00
	<i>(zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</i>			
Grundgebühr je Monat	EUR/mtl.	5,00	5,00	0,00
	<i>(zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</i>			
Verkaufte Wassermenge	m <sup>3</sup>	864.447	828.661	+ 35.786

<b>Abwasserbeseitigung</b>		<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>Veränderung</b>
Benutzungsgebühr lt. Entwässerungssatzung	EUR/m <sup>3</sup>	1,93	1,93	0,00
Niederschlagswassergebühr lt. Entwässerungssatzung	EUR/m <sup>2</sup>	0,48	0,48	0,00
Grundgebühr je Monat	EUR/mtl.	5,00	5,00	0,00
Abwassermenge	m <sup>3</sup>	819.948	790.910	+ 29.038

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.015.410 m<sup>3</sup> Wasser bezogen. Abzüglich der verkauften sowie für Eigenbedarf genutzten Menge von insgesamt 874.447 m<sup>3</sup> ergibt sich ein rechnerischer Wasserverlust und nicht abgerechneter Verbrauch von 140.963 m<sup>3</sup> oder 13,88 % (Vorjahr: 157.159 m<sup>3</sup> oder 15,78 %).

Diese Wasserverluste setzen sich zusammen aus Verlusten in Verbindung mit Rohrbrüchen und Leckagen, notwendigen Spülungen aus hygienischen Gründen und im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen sowie nicht registrierten Abnahmestellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Vergütungen	130	113
<b>Löhne und Gehälter</b>	<b>130</b>	<b>113</b>
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	34	29
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1	1
Beiträge zur ZVK	10	9
<b>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>	<b>45</b>	<b>39</b>
<b>Personalaufwand insgesamt</b>	<b>175</b>	<b>152</b>

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren ganzjährig keine Arbeitnehmer in der Wasserversorgung und lediglich zwei Vollzeitkräfte in der Abwasserentsorgung tätig. Hilfstätigkeiten anderer gewerblicher Mitarbeiter sind in den „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ enthalten. Verwaltungstätigkeiten sowie die Aufwendungen für die kaufmännische und technische Betriebs- und Geschäftsbesorgung spiegeln sich in den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ wieder.

Während der Einarbeitungsphase eines neuen Mitarbeiters auf der Kläranlage waren zwischenzeitlich drei Mitarbeiter im Bereich der Abwasserbeseitigung angestellt, was zu den vergleichsweise hohen Personalkosten führte.

#### **d) Finanzielle Leistungsindikatoren**

Wir ziehen für unsere Unternehmenssteuerung als Kennzahl unter anderem den Cashflow und Soll-Ist-Vergleiche von Investitionsmaßnahmen heran.

Der Eigenbetrieb war im Geschäftsjahr 2020 jederzeit in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Von dem geplanten Investitionsvolumen von ca. 5.452 TEUR wurden ca. 1.562 TEUR umgesetzt.

### **III. Prognosebericht**

In den ersten fünf Monaten des Wirtschaftsjahres 2021 liegt der Wasserbezug geringfügig unter der vergleichbaren Vorjahresmenge (./ 6,5 %). Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 sieht ein Gesamtergebnis von 267 TEUR vor.

Seitens der Betriebsführung wird weiterhin mit hohem Instandhaltungsaufwand sowie steigenden Bezugspreisen gerechnet, was sich auf die Gebühren und das Verbrauchsverhalten der Kunden auswirken wird.

Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird auch in Zukunft durch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) für Kanäle und Kläranlagen beeinflusst.

Das geplante Investitionsvolumen 2021 beläuft sich auf 4.378 TEUR (972 TEUR in der Wasserversorgung und 3.406 TEUR in der Abwasserbeseitigung). Im Bereich der Wasserversorgung liegt der Schwerpunkt auf der Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen, um den Wasserverlusten weiterhin entgegenzuwirken. Im Bereich der Abwasserentsorgung stehen vor allem Sanierungen von Abwassersammelleitungen im Zusammenhang mit Sanierungen nach der EKVO, Erneuerung von Abwasserleitungen aus hydraulischen Gründen, strukturverbessernde Maßnahmen sowie Erweiterungen von RÜB's, RRB's und Staukanälen im Vordergrund. Darüber hinaus werden diverse Baugebieterschließungen weiter forciert.

### **IV. Chancen- und Risikobericht**

Trotz stetiger Investitionen in die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen konnte der Sanierungsstau noch nicht entscheidend abgearbeitet werden. Damit sind zukünftig Risiken zu erwarten.

Seit der gesetzlichen Neuordnung der Klärschlammverordnung Mitte 2017 wird die landwirtschaftliche Verwertung immer schwieriger. Die Grenzwerte wurden verschärft, in Wasserschutz-zonen darf kein Klärschlamm mehr aufgebracht werden und die Herbdüngung wurde erheblich eingeschränkt.

Damit stehen weniger Flächen für den Einsatz vom Klärschlamm zur Verfügung und die Kläranlagen müssen den kontinuierlich anfallenden Klärschlamm länger lagern. Langfristig ist ein Verbot für den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft zu erwarten.

Die derzeitige Situation führt zu steigenden Verwertungspreisen und bedeutet für den Eigenbetrieb eine Unsicherheit in der Klärschlammverwertung.

Durch eine wachsende Bevölkerung und gleichzeitig tendenziell rückläufiges Verbraucherverhalten ist die zukünftige Entwicklung des Wasserabsatzes schwer vorauszusehen.

Die relativ hohen Schwankungen beim rechnerischen Wasserverlust zeigen, dass das Wasserversorgungsnetz einer weiterhin intensiven Pflege bedarf. In Verbindung mit der Preisentwicklung im Bereich des Tiefbaus werden auch in Zukunft steigende Unterhaltungs- und Investitionskosten erwartet.

## **V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage des EWP wird derzeit als stabil eingestuft.

Da es sich bei dem Eigenbetrieb rechtlich gesehen um ausgegliedertes Sondervermögen der Stadt Pohlheim und somit um einen Bestandteil einer Gebietskörperschaft handelt, wird die Kreditwürdigkeit des Eigenbetriebes analog beurteilt.

Gießen, 29. Juni 2021

Semen Girin  
**Betriebsleiter**



## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim:

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-

fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungs-  
urteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jah- resabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses,  
der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen we-  
sentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der  
deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen  
entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.  
Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in  
Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als not-  
wendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der  
frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwor-  
lich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurtei-  
len. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der  
Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus  
sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der  
Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder  
rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lagebe-  
richts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie  
in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschrif-  
ten des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und  
Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Ver-  
treter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwen-  
dig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den an-  
zuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu er-  
möglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht  
erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungspro-  
zesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresab-  
schluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – fal-  
schen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der  
Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresab-

schluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Marburg, den 19. Juli 2021



GBZ Revisions und Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Möller

(Wirtschaftsprüferin)

Boller

(Wirtschaftsprüfer)

## Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

### Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

#### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**
- Die Verteilung der Aufgaben ist durch die Satzung und Geschäftsordnung geregelt und sachgerecht. Eine neue Satzung sowie Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Betriebsleitung, Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und der Betriebskommission ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Für die Größe des Eigenbetriebs ist dies als ausreichend anzusehen.
- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**
- Im Berichtsjahr fanden 3 Sitzungen der Betriebskommission sowie 2 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit einem den Eigenbetrieb betreffenden Tagesordnungspunkt statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor.
- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**
- Der Betriebsleiter ist auskunftsmäßig in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.
- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**
- Die Gesamtsumme der Zahlungen an die Mitglieder der Betriebskommission wird im Anhang angegeben. Der Betriebsleiter ist Angestellter des ZMW und wird von diesem vergütet. Die Bezüge des Betriebsleiters werden unter Hinweis auf die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

---

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen****a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

- Es liegt kein Organigramm für den Eigenbetrieb vor. Für die 3 Mitarbeiter (2 Vollzeit- und 1 Teilzeitkraft) der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig sind, gelten die organisatorischen Zuständigkeiten und Weisungsregelungen der Stadt. Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung der Größe des Eigenbetriebs den Anforderungen.
- Die Stadt Pohlheim wird durch den bestehenden Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag bei allen technischen und kaufmännischen Geschäftsbesorgungsaufgaben des Eigenbetriebs von dem ZMW unterstützt.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

- Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

- Die Betriebsleitung erfolgt auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplans. Darüber hinaus werden alle größeren Geschäftsvorfälle in den Gremien besprochen. Weitergehende Maßnahmen zur Korruptionsprävention existieren aufgrund des überschaubaren Geschäftsumfangs nicht.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

- Es bestehen u. a. Arbeitsanweisungen zu Vollmachten, als Grundlage zur Abwicklung der Geschäfte im Rahmen der Betriebsführung durch den ZMW. Die Auftragsvergabe sowie Kreditaufnahme erfolgt im Einzelfall durch Angebotseinholung und Preisvergleich bzw. Ausschreibung. Das Personalwesen für die drei Mitarbeiter im Bereich der Abwasserbeseitigung wird durch das Personalamt der Stadt Pohlheim verwaltet. Wesentliche Entscheidungen werden von der Betriebsleitung aufbereitet und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

- Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten werden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

- Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und verwaltet.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

- Es wird entsprechend dem EigBGes ein Wirtschaftsplan erstellt. Beim Erfolgsplan beträgt der Planungshorizont 1 Jahr; beim Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan 5 Jahre (2019 bis 2023). Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

- Es wird eine Gegenüberstellung der Planzahlen mit den tatsächlichen Werten im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt und in den Sitzungen der Betriebskommission erläutert. Erhebliche Planabweichungen werden der Betriebskommission auch unterjährig mitgeteilt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

- Das Rechnungswesen ist im Rahmen des Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrages beim ZMW angesiedelt und für einen Eigenbetrieb dieser Größenordnung ausreichend bemessen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

- Die Aufgaben des Finanzmanagements werden durch Mitarbeiter des ZMW wahrgenommen. Dieses Finanzmanagement besteht im Wesentlichen aus Liquiditätskontrolle, einer Kreditüberwachung sowie aus Soll-Ist-Vergleichen des Wirtschaftsplans mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

- Der Eigenbetrieb ist nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

- Die Abwasser- und Wassergebühren werden einmal jährlich durch Bescheid von den Benutzern angefordert. Hierfür werden unterjährig (vierteljährlich) Abschlagszahlungen vereinnahmt. Die ausstehenden Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen. Das Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Es ist in einer Arbeitsanweisung festgelegt, wie das Mahnverfahren zu erfolgen hat.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

- Infolge der Betriebsgröße besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, und Steuerungs- und Kontrollaufgaben werden durch den Betriebsleiter und die Mitarbeiter des ZMW vorgenommen.

**h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

- Nicht relevant, da keine Unternehmensbeteiligungen bestehen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

- Ein systematisches Risikofrüherkennungssystem existiert aufgrund der Überschaubarkeit des Geschäftsmodells und der Betriebsgröße nicht. Derzeit dienen der Betriebsleitung folgende Instrumente der Früherkennung:
  - Wirtschaftsführung nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans
  - Vierteljährliche Zwischenberichte gemäß § 21 EigBGes Hessen

- Bei Bedarf erfolgt die Weitergabe von Informationen an die Betriebskommission durch die Betriebsleitung
- Untersuchung des Abwasserrohrnetzes gemäß der Eigenkontrollverordnung

Die wesentlichen Risiken umfassen die Ver- und Entsorgungssicherheit, die Wasserqualität sowie die Qualität der Klärleistung. Der Betrieb ist nicht insolvenzfähig.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

- Vorstehende Maßnahmen sind geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

- Eine schriftliche Dokumentation existiert nicht. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs ist die Durchführung in der Unternehmenspraxis sichergestellt.

**d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

- Eine bedarfsgerechte Abstimmung und Anpassung der Geschäftsprozesse und Funktionen wird durch die Betriebsleitung vorgenommen.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- Nicht relevant, da entsprechende Geschäfte vom Eigenbetrieb nicht getätigt werden.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

- Eine eigenständige Innenrevision besteht nicht.

- 
- Prüfungsaufgaben werden von der Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen. Die Prüfungen der Revision für das Jahr 2020 fanden am 26. Juni 2020 und am 22. Oktober 2020 statt.
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- Die Revision des Landkreises Gießen ist von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs unabhängig. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- Am 26. Juni 2020 und am 22. Oktober 2020 nahm die Revision des Landkreises Gießen eine Prüfung vor. Dabei wurden u. a. Bankbestände geprüft. Schriftliche Niederschriften hierüber liegen uns vor, es wurde Saldenübereinstimmung testiert.
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- Eine Abstimmung war infolge der Aufgabenzuordnung in § 14 der Satzung nicht erforderlich.
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswert Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**
- Nicht relevant.

### **Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

- Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**
- Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**
- Derartige Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben. Eine Zerlegung in Teilmaßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**
- Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte nicht mit den genannten Vorschriften übereinstimmen.

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sacheinlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- Die Planung erfolgt über den Wirtschaftsplan, der von den zuständigen Gremien beschlossen wurde. Dabei werden in den Vorlagen die wirtschaftlichen Konsequenzen, Folgekosten und mögliche Risiken aufgezeigt. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen. Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten erfolgt je nach Maßnahme durch die technischen Mitarbeiter des ZMW oder ein externes Planungsbüro. Diese Ermittlung dient dem Eigenbetrieb als Entscheidungsgrundlage für die durchzuführenden Investitionen.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

- Die Unterlagen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Angemessenheit der Preise zu beurteilen.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**
- Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden im Zuge der Finanzplankontrolle laufend überwacht.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
- Im Wirtschaftsjahr 2020 haben sich bei den abgeschlossenen Investitionen insgesamt keine Überschreitungen ergeben.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?**
- Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
- Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**
- Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**
- Im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen werden alle relevanten Vorkommnisse von der Betriebsleitung bzw. dem Bürgermeister, als Vorsitzender der Betriebskommission, mitgeteilt. Des Weiteren werden die Mitglieder der Betriebskommission durch die vierteljährlichen Zwischenberichte gemäß § 21 EigBGes Hessen informiert.

- 
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**
- Die Berichte und mündlichen Informationen sind geeignet, einen zutreffenden Einblick zu gewährleisten.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**
- Es erfolgt regelmäßig eine zeitnahe und ausführliche Information. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden nach unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäfte vorgenommen.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**
- Es erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**
- Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**
- Es wurden keine derartigen Versicherungen abgeschlossen.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**
- Interessenkonflikte haben nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und den erteilten Auskünften nicht vorgelegen.

---

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven****a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

- Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

- Es haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

- Eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu Verkehrswerten besteht nicht, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann

**Fragenkreis 12: Finanzierung****a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

- Der Eigenbetrieb wird zum Bilanzstichtag zu 52 % durch Eigenkapital, zu 6 % durch Zuschüsse und zu 36 % durch Kreditinstitute finanziert. Die restlichen 6 % entfallen auf Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten.
- Zukünftige Investitionen sollen, soweit Eigenmittel hierfür nicht ausreichend vorhanden sind, durch Aufnahme weiterer Bankdarlehen finanziert werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

- Nicht relevant.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

- Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

- Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der bestehenden Eigenkapitalausstattung.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

- Aus dem Gewinnvortrag wurde ein Betrag von 100 TEUR an die Stadt Pohlheim ausgeschüttet werden. Der im Berichtsjahr realisierte Gewinn soll auf neue Rechnung vortragen werden.
- Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

- Das positive Jahressergebnis des Eigenbetriebs setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Betriebszweig	T€
Wasserversorgung	295
Abwasserbeseitigung	307
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>602</b>

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

- Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**
- Die Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Pohlheim werden nach unseren Feststellungen angemessen vergütet.
- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**
- Nicht relevant, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgabe zahlt.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**
- Der Eigenbetrieb erwirtschaftete im Jahr 2020 einen Gewinn von T€ 602. Des Weiteren wird auf Fragenkreis 14 a) verwiesen.
- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**
- Der Fokus der Betriebsleitung wird auch weiterhin auf der Sanierung des Rohrnetzes liegen, mit dem langfristigen Ziel Wasserverluste zu vermindern, die Aufwendungen für den Wasserbezug zu reduzieren und somit die Ertragslage zu verbessern.

### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**
- Nicht relevant.
- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**
- Nicht relevant.

## Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### I. Rechtliche Verhältnisse

Name	Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim
Sitz	Pohlheim
Rechtsform	Eigenbetrieb
Satzung	Eigenbetriebssatzung gültig in der Fassung vom 01. Januar 2017; Wasserversorgungssatzung gültig in der Fassung vom 01. Januar 2020; Entwässerungssatzung gültig in der Fassung vom 01. Januar 2019
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Eigenbetriebs	Versorgung der Bevölkerung sowie der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Stadtgebiet mit Trink- und Betriebswasser und Sicherstellung der Abwasserbeseitigung.
Stammkapital	4.959.531,25 Euro - Wasserversorgung 766.937,82 Euro - Abwasserbeseitigung 4.192.593,43 Euro
Betriebsleitung	Herr Semen Girin
Betriebskommission	Die Betriebskommission besteht aus 11 Mitgliedern: - dem Bürgermeister - 4 Stadtverordneten - 2 Mitglieder des Magistrats - 2 Mitglieder des Personalrats - 2 wirtschaftliche und technische erfahrene Personen
Stadtverordnetenversammlung	In der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Oktober 2020 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von T€ 26.520 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresergebnis von T€ 483 einstimmig festgestellt. Der Betriebsleitung wurde für das Geschäftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

## II. Steuerliche Verhältnisse

Wasserversorgung	Bei dem Betriebszweig Wasserversorgung handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Der Betrieb wird beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 80125 (Körperschaftsteuer) und unter der Steuernummer 020 226 80341 (Umsatzsteuer) geführt.
Abwasserbeseitigung	Da es sich um einen Hoheitsbetrieb handelt, besteht weder Ertrags- noch Umsatzsteuerpflicht.

## III. Wirtschaftliche Verhältnisse

### a) Wesentliche Investitionen

Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen folgende Investitionen durchgeführt:

- Investitionen in das Leitungsnetz der Wasserversorgung T€ 82
- Investitionen in Ortsnetz-Sammler der Abwasserbeseitigung T€ 866

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von T€ 199 begonnen, die zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen waren. Hiervon entfielen

- T€ 118 auf die Anlagen im Bau im Bereich Wasser und
- T€ 81 auf die Anlagen im Bau im Bereich Abwasser.

### b) Gebührensätze

Im Geschäftsjahr galten die Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzungen ab dem 1. Januar 2020. Die Gebühren betragen:

#### Wasserversorgung

Benutzungsgebühr (netto)	2,14 € pro m <sup>3</sup>
Grundgebühr (netto)	zwischen 5,00 € und 9,97 € pro Wasserzähler und Monat

#### Abwasserbeseitigung

Schmutzwassergebühr	1,93 € pro m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,48 Euro pro m <sup>2</sup>
Grundgebühr	zwischen 5,00 € und 9,97 € pro Wasserzähler und Monat

### **c) Wesentliche Verträge**

#### Betriebs- und Geschäftsbesorgung

Am 31. Dezember 2013 wurde zwischen der Stadt Pohlheim und dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke ein neuer Vertrag über die Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebs „Wasserwerke Pohlheim“ der Stadt Pohlheim mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geschlossen. Dieser ersetzt den Vertrag vom 21. November 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017, wurde jedoch um weitere 5 Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung des Eigenbetriebs auf den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke.

#### Wasserlieferungsvertrag

Es besteht ein Vertrag mit dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss als Mitglied des ZMW, und dem Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim. Die Wasserwerke Pohlheim verpflichten sich, vom ZMW Trink- und Brauchwasser zu beziehen.

#### Versorgungsvertrag

Vertrag zwischen der Stadt Pohlheim und dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke. Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke versorgt nach den Bestimmungen seiner Verbandssatzung über die Hochbehälter Watzenborn-Steinberg und Ober-Steinberg die Stadt als Weiterverteiler mit Trink- und Brauchwasser.

#### Stromlieferungsvertrag

Es bestehen mehrere Verträge zwischen der Stadt Pohlheim und der Stadtwerke Gießen AG. Die Stadtwerke Gießen AG versorgt die Anlagen des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim mit elektrischer Energie. Die Verträge haben grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014, verlängern sich jedoch stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn von dem vertraglich festgelegten Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftreibungen. Weitere Aufreibungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.